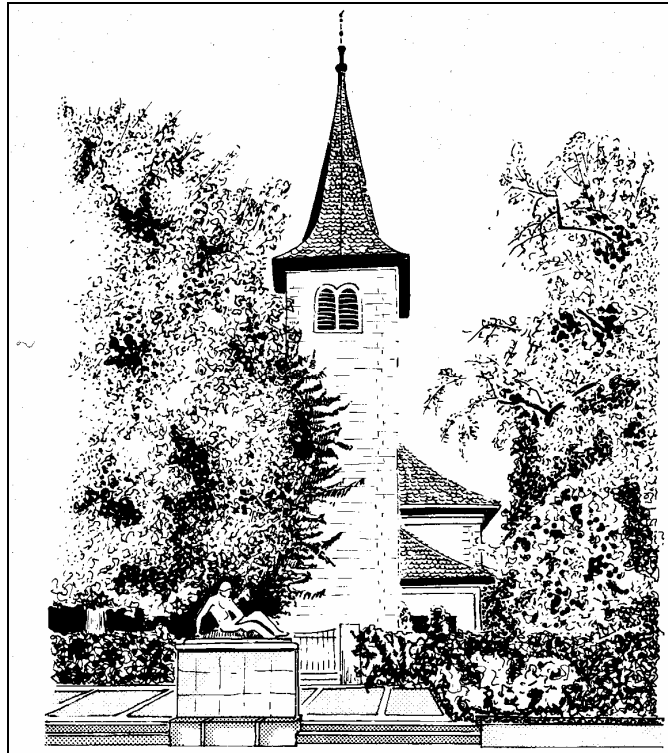


Benützungsreglement für die Kirche der **Reformierten Kirchgemeinde** **Wangen an der Aare**



22. Nov. 2007

Präambel:

Um das Reglement leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch den Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.

- Grundsatz** Art. 1 1 Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.
- 2 In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.
- Geltungsbereich** Art. 2 Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde:
- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören;
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben;
- c) für Personen, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen oder gewohnt haben;
- d) für die Benützung der Kirche für weitere Anlässe.
- Höhe der Gebühren** Art. 3 1 Die Gebühr wird für die einzelnen Dienstleistungen in Form einer Pauschale erhoben.
- 2 Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'160.00, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:
- a.) Pfarrer: Fr. 400.00;
- b.) Orgeldienst: Fr. 200.00;
- c.) Sigrist im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.00;
- d.) Benützung der Kirche im Umfang von 3 Stunden: Fr. 300.00;
- e.) Sekretariat: Fr. 80.00.
- 3 Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:
- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).
- 4 Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende Dienstleistungen (z.B. für musikalische Begleitung im Gottesdienst und dgl.) in Rechnung gestellt.
- 5 Für alle weiteren Kirchenbenützungen durch Dritte gelten die Gebühren wie in Abs. 2 umschrieben.

- | | | |
|--------------------------------------|--------|--|
| Besondere Bestimmungen | Art. 4 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person und/oder Organisation nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde. 2 Weiter kann der Umstand gewertet werden, dass bei der Benutzung der Kirche die Angehörigen in der Kirchgemeinde Wangen wohnen und/oder die Benutzer in der Kirchgemeinde Wangen aufgewachsen sind. |
| Vertrag und Rechnungsstellung | Art. 5 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Mit den jeweiligen Kirchenbenützern wird ein Benützungsvertrag abgeschlossen. 2 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar. 3 Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. 4 Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen. |
| Inkrafttreten | Art. 6 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement tritt am 01.01.2008 in Kraft. 2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf insbesondere das Reglement vom 23.06.2005. |

Das vorliegende Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 22.11.2007 angenommen worden.

Namens des Kirchgemeinderates

Die Präsident:

sig.

Anton Haas

Der Finanzverwalter:

sig.

Hermann Grünig

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 20.10.2007 bis 20.11.2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2007 bekannt.

Wangen an der Aare, 22.11.2007

Der Finanzverwalter

sig.

Hermann Grünig

Inkraftsetzung per: 01.01.2008 / grn